



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr Rechtssicherheit in der Methadonsubstitution!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die derzeit geltenden Rahmenbedingungen an den Stand der medizinischen Wissenschaft angepasst werden, insbesondere dass:

- das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), das Arzneimittelgesetz (AMG) und die fachlichen Behandlungsrichtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) und des gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) harmonisiert werden;
- im Bundesrecht klar gestellt wird, dass der § 5 BtMVV neugefasst wird, mit dem Ziel, dass die Entscheidung darüber, ob der Beikonsum „nach Art und Menge den Zweck der Substitution gefährdet“, im Ermessen des behandelnden Arztes liegt;
- der § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG revidiert wird (derzeit bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe für die Überlassung eines Betäubungsmittels);
- das Dispensierrecht im Arzneimittelgesetz (AMG) dahingehend geändert wird, dass Take-home-Verordnungen straffrei möglich sind und
- die Apotheken in die Substitutionsbehandlung stärker einbezogen werden.

Begründung:

Die Methadonsubstitution unterstützt suchtkranke Menschen auf ihrem Weg aus der kriminalisierten Drogenszene heraus. Eine Minderung der Kriminalitäts- und Sterblichkeitsrate sowie eine Stabilisierung der Gesundheit (und oft auch die Möglichkeit einer Eingliederung ins Arbeitsleben) sind die Folge. Die Risiken einer sehr langfristigen bzw. lebenslangen Substitution sind viel geringer als ständige Rückfälle mit dem Risiko einer weiteren Progression des Krankheitsbilds.

Aufgrund der unsicheren Rechtslage finden sich in Bayern fast keine Ärzte mehr, die Substitutionsbehandlungen noch durchführen wollen. Auch der Altersdurchschnitt der aktuell tätigen Substitutionsärzte liegt bei über 55 Jahren.

Da es sich bei dem geringsten Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz gleich um eine Straftat handelt, ist hier dringend eine Überarbeitung und Harmonisierung von Gesetzeslage und Fachrichtlinien geboten, um für die behandelnden Ärzte die nötige Rechtssicherheit herzustellen. Um den suchtkranken Menschen notwendige Hilfe wieder wohnortnah anbieten zu können, sollen auch die Erkenntnisse aus dem Runden Tisch beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zeitnah umgesetzt werden.